

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

Ausgabe:
3/2018

GEMEINSAM ANKOMMEN

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Einhaltung grundsätzlicher Rechnungslegungsvorschriften
- Projektgeschäft: Steuerliche Betriebsstätte in Ungarn
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen ab 2019
- Ausdehnung der zur Zahlung der Innovationsabgabe verpflichteten Unternehmen ab 2019

→ Einhaltung grundsätzlicher Rechnungslegungsvorschriften

In einer Veröffentlichung vom 8. Juni 2018 bemängeln die ungarischen Finanzbehörden (NAV) die häufig fehlende Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes durch Unternehmen.

Einige Themenkomplexe – welche den Mitarbeitern der Finanzbehörden im Rahmen von Betriebsprüfungen erhebliche Probleme und eine wesentliche Mehrarbeit verursachen – werden in der Veröffentlichung konkret aufgelistet.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut dem Rechnungslegungsgesetz:

- der Jahresabschluss in ungarischer Sprache zu erstellen ist,
- die Geschäftsbücher in ungarischer Sprache zu führen sind,
- ein einheitlicher Kontenrahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen ist,
- eine gesetzeskonforme Bilanzrichtlinie vorliegen muss,
- dem Jahresabschluss entsprechende Nachweise und Belege zugrunde liegen müssen,
- die Bestandteile und Inhalte des Jahresabschlusses den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden müssen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass insbesondere ungarische Tochtergesellschaften internationaler Konzerne nicht vollumfänglich die oben benannten Punkte und Themenkomplexe gesetzeskonform anwenden. So wird anhand der Erfahrungen der Finanzbehörden von den Steuerpflichtigen nicht der für ungarische Gesellschaften vorgeschriebene Kontenrahmen genutzt, sondern in der Buchhaltung kommen die für den Konzern einheitlich genutzten Hauptbuchkonten und deren Gliederung zur Anwendung, welche nicht den ungarischen Vorgaben entsprechen, wie auch häufig die Geschäftsbücher nicht in ungarischer Sprache geführt werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass diese Handhabungen die Betriebsprüfungen in erheblichem Maße

erschweren, oder die Prüfung gar unmöglich machen können.

Den ungarischen Rechnungslegungsvorschriften können die Unternehmen nur entsprechen, sofern die Buchhaltung in einem geschlossenen Buchhaltungssystem unter Anwendung des vorgeschriebenen Kontenrahmens verwirklicht wird. Werden abweichende Buchhaltungswerte für ungarische Zwecke zum Beispiel durch manuelle Ableitungen außerhalb des geschlossenen Buchhaltungssystems geführt, kann die Vollständigkeit des ungarischen Hauptbuches nicht sichergestellt werden und erschwert hierdurch die Betriebsprüfung.

In ihren weiteren Ausführungen fordern die Finanzbehörden die betroffenen Unternehmen auf, baldmöglichst Schritte zu unternehmen, um eine gesetzeskonforme Ausrichtung ihres Rechnungswesens entsprechend der ungarischen Vorgaben zu erreichen.

Entsprechend dem Obigen ist davon auszugehen, dass die Finanzbehörden zukünftig schärfer bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften vorgehen werden und sich Sanktionen nicht nur auf die gesetzlich mögliche Geldbuße beschränken wird, sondern auch weitere Maßnahmen verhängt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Krisztina Nagy
Leiterin Outsourcing,
Associate Partner
Tel.: + 36 (1) 814 9800
krisztina.nagy@roedl.com

Projektgeschäft: Steuerliche Betriebsstätte in Ungarn

Bei Großprojekten kommt es häufig zu Tätigkeiten, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken und einen festen Standort generieren, so zum Beispiel in der Bauwirtschaft und dem Anlagenbau. Sollten solche Tätigkeiten noch in einem anderen Land durchgeführt werden, als in welchem der Auftragnehmer seinen eigentlichen Firmensitz hat, kann dies zu einer steuerlichen Ansässigkeit im anderen Land führen. In solchen Fällen treten u.a. folgende Fragen auf:

- in welchem Land hat die Besteuerung der Aktivitäten zu erfolgen,
- welche Steuern fallen überhaupt an, und
- hat eine Anmeldung der Tätigkeit zu erfolgen?

Eine „allgemeine“ Begriffsbestimmung, ohne auf Einzelheiten einzugehen, könnte wie folgt aussehen:

Bei einem Projektgeschäft handelt es sich um ein Vorhaben, das die Verwirklichung eines vorher definierten Projektes innerhalb einer festgelegten Zeit zum Ziel hat und bei welchem es sich i.d.R. um die Verwirklichung eines einmaligen Vorhabens handelt.

Als Betriebsstätte oder Zweigniederlassung wird ein vom Hauptsitz des Unternehmens räumlich getrennter und organisatorisch weitgehend selbständiger Teil des Unternehmens verstanden, der unter eigener Leitung an einem eigenen Standort tätig ist und der nicht nur für eine sehr begrenzte Dauer genutzt wird. Zweigniederlassungen sind i.d.R. beim Firmenregister und den zuständigen Finanzbehörden anzumelden, verfügen aber über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Da es sich bei Projektgeschäften oft um Aufträge handelt, welche die Errichtung von kompletten Produktionsstätten oder Großanlagen über einen längeren Zeitraum beinhalten, sollten sich die betroffenen Unternehmen rechtzeitig mit der Frage beschäftigen, ob durch die Tätigkeiten nicht eine Betriebsstätte im Ausland generiert wird, welche u.a. dortige steuerliche Verpflichtungen nach sich zieht. Insbesondere die möglichen ertragsteuerlichen Folgen bzgl. der Körperschaft- und der Gewerbesteuer sollten nicht unterschätzt werden, wie auch mehrwertsteuerliche Auswirkungen unter gewissen

Umständen zu beachten sind. Steuerstrafen – die schon allein wegen der Größenordnungen solcher Projekte einen erheblichen Betrag ausmachen können – sollten auf jeden Fall vermieden werden.

Aus steuerlicher Sicht gibt es in Ungarn keine einheitliche Definition des Begriffs „Betriebsstätte“. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen verwenden unterschiedliche Parameter und Zeiträume. Die wesentlichen Bestandteile der Definitionen gemäß den maßgeblichen Steuergesetzen stellen wir nachfolgend dar.

Gewerbsteuer: Die gewerbesteuerliche Definition einer Betriebsstätte erfolgt in § 52 Abs. 31 ung. GewStG („helyi adókról szóló törvény“). Demnach entsteht eine Betriebsstätte u.a. durch einen dauerhaft genutzten Sitz einer Unternehmenstätigkeit bereits ab dem ersten Tag der Geschäftstätigkeit. Eine Ausnahme hiervon bilden baugewerbliche Tätigkeiten. Handelt es sich beispielsweise um eine baugewerbliche Tätigkeit auf dem Gebiet einer Gemeinde, wird von dem Bestehen einer dauerhaften Betriebsstätte erst ab einer Tätigkeit von über 180 Tagen Dauer ausgegangen. Bei einem Zeitraum der Tätigkeit von 30 bis 180 Tagen wird zwar keine eigentliche Betriebsstätte generiert, allerdings liegt in diesem Fall eine sogenannte „befristete Tätigkeit“ vor, für welche Gewerbesteuer in Form einer Tagespauschale erhoben werden kann. Da es sich bei der Gewerbesteuer um eine (lokale) Gebietskörperschaftsteuer handelt, sind für die Beurteilung eines konkreten Falles die entsprechenden Verordnungen über die Gewerbesteuer der jeweiligen Körperschaft zu berücksichtigen.

Körperschaftsteuer: Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz sind in der Regel die Vorgaben der Doppelbesteuerungsabkommen maßgeblich, die – wie laut dem Deutsch-Ungarischen Abkommen – im Falle von Bauausführungen und Montageleistungen (Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens) bei Überschreitung von zwölf Monaten von der Begründung einer ertragsteuerlichen Betriebsstätte ausgehen. Falls sich das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen nicht gesondert mit Projektgeschäften beschäftigt, oder kein Doppelbesteuerungsabkommen existiert, ist von einer körperschaftsteuerlichen Betriebsstätte ab einer Tätigkeit, die 3 Monate überschreitet, auszugehen (vgl. § 4 Abs. 33/b ung. KStG).

Mehrwertsteuer: In § 259 Ziff. 2 ung. MwStG erfolgt die Definition einer dauerhaften „festen Niederlassung“, allerdings enthält das Gesetz keine zeitlichen Vorgaben, was unter „dauerhaft“ zu verstehen ist. Genaue zeitliche Vorgaben liegen somit nicht vor und eine Einzelfallbetrachtung ist erforderlich.

Wie oben dargestellt, ist ersichtlich, dass

- keine einheitliche Definition des Begriffs „Betriebsstätte“ existiert,
- laut den verschiedenen Steuergesetzen unterschiedliche Zeiträume für die Begründung einer Betriebsstätte vorliegen, oder keine genauen zeitlichen Vorgaben gemacht werden und ggf. eine einzelfallbezogene Bewertung durchzuführen ist,
- Doppelbesteuerungsabkommen maßgeblich sind, welche der jeweiligen nationalen Gesetzgebung ist vorgehen.

Fazit:

Insbesondere bei Großprojekten sollten sich die beteiligten Unternehmen frühzeitig mit den möglichen steuerlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auseinandersetzen, da eine Nichtbeachtung, bzw. Fehleinschätzung erhebliche steuerliche Konsequenzen haben kann.

Kontakte für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi
Steuerberaterin (H),
Senior Associate
T: + 36 (1) 814 9800
zsuzsanna.marosfalvi@roedl.com

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen ab 2019

Die Europäische Kommission hatte bereits 2012 einen Änderungsvorschlag unterbreitet um die Besteuerung von Gutscheinen und Coupons auf europäischer Ebene zu harmonisieren und die Doppelbesteuerung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu vermeiden sowie die Möglichkeit zur Steuerumgehung zu beseitigen. Als Ergebnis wurde die Richtlinie Nr. 2016/1065/EU verabschiedet, aufgrund der nun zum 1. Januar 2019 auch die ungarischen USt-Regelungen angepasst und harmonisiert werden mussten. Das entsprechende Änderungsgesetz (XLI/2018) erfolgte im Einklang mit der EU-Richtlinie und unterscheidet zwischen Ein- und Mehrzweck-Gutscheinen, was sich auf den Entstehungszeitpunkt der Steuerzahlungspflicht maßgeblich auswirkt. Ziel der Richtlinie ist es, dass in allen möglichen Fällen, in welchen der konkret anzuwendende Steuersatz bereits zum Zeitpunkt der Gutscheinausstellung feststeht, bereits zu diesem Zeitpunkt auch die Abführung der Steuer erfolgen soll.

Im Sinne der EU-Richtlinie sind Einzweck-Gutscheine solche Gutscheine, bei denen der in Anspruch zu nehmende Gegenstand/Leistung, die Person des Kunden und des

Verkäufers, sowie der Mitgliedstaat, in dem die Inanspruchnahme stattfindet, bereits zum Ausstellungszeitpunkt eindeutig feststehen und der Steuersatz somit eindeutig identifizierbar ist. Die Umsatzsteuer ist in diesen Fällen bereits bei der Gutscheinausstellung zu entrichten.

Mehrzweck-Gutscheine sind demgegenüber solche Gutscheine, bei denen zum Ausstellungszeitpunkt noch nicht festgestellt werden kann, wo und für welche Gegenstände/Dienstleistungen diese Gutscheine verwendet werden. Aus diesem Grunde ist bei solchen Gutscheinen die USt zum Zeitpunkt ihrer Verwendung zu entrichten.

Laut dem ung. Umsatzsteuergesetz wurden Gutscheine bisher generell als bargeldlose Zahlungsmittel qualifiziert und die USt war nicht zum Ausstellungszeitpunkt zu leisten, sondern dann, wenn die eigentliche Transaktion der Güter/Leistungen erfolgte und der Gutschein tatsächlich in Anspruch genommen und eingelöst wurde. Falls zukünftig jedoch Gutscheine anhand der neuen Regelung als Einzweck-Gutscheine qualifiziert werden, wird die USt bereits bei der Gutscheinausstellung zu entrichten sein.

EINZWECK-GUTSCHEINE GEM. DEM UNG. USTG

Für eine Zuordnung als Einzweck-Gutschein müssen sämtliche Informationen bezüglich der Verwendung konkret und eindeutig zuordenbar vorliegen, gem. der Definition des UStG: „ein Gutschein, bei dem der Ort der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht und die für diese Gegenstände oder Dienstleistungen geschuldete Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen“. Die Steuerzahlungspflicht bei Einzweck-Gutscheinen entsteht direkt zum Ausstellungszeitpunkt der Gutscheine.

MEHRZWECK-GUTSCHEINE

Im Einklang mit der EU-Richtlinie wird festgesetzt, dass die Ausstellung von Mehrzweck-Gutscheinen, sowie deren Weiterverkauf aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht zu einer Besteuerung führt. Bei Mehrzweck-Gutscheinen erfolgt die Besteuerung erst bei der Einlösung (Verkauf von Gegenständen/Dienstleistungen gegen Gutschein).

Mit Rücksicht darauf, dass der Verkäufer nicht in jedem Fall weiß, welchen Betrag der Kunde für den Gutschein gezahlt hat, wurde festgehalten, dass falls diese Information nicht vorliegt, als Steuerbemessungsgrundlage der auf dem Gutschein selbst oder in der damit verbundenen Dokumentation

Kontakte für weitere Informationen



Norbert Kellner
Teamleiter
T + 36 (1) 814 9800
norbert.kellner@roedl.com

Ausdehnung der zur Zahlung der Innovationsabgabe verpflichteten Unternehmen ab 2019

Durch eine Änderung des Gesetzes über die Innovationsabgabe (LXXVI/2014) erweitert sich ab 2019 der Kreis jener Unternehmen, die zur Leistung der Innovationsabgabe verpflichtet sind.

Laut § 15 Abs. 2/a des Gesetzes waren bisher alle Mikro- und Kleinunternehmen, die als solche gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Förderung von Klein- und mittleren Unternehmen (XXXIV/2014; KMU-Gesetz) galten, von der Abgabe befreit. Zu Kleinunternehmen zählen laut Gesetz z.B. jene Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Bilanzsumme oder Umsatzerlös den Betrag von HUF 10 Mio. nicht übersteigt.

Anhand der erfolgten Gesetzesänderung bezieht sich § 15 Abs. 2/a ab dem Jahr 2019 nicht mehr auf einen konkreten Paragraphen des KMU-Gesetzes, sondern generell auf dieses Gesetz. Hieraus folgt, dass unter Berücksichtigung des § 5 Abs. (5) KMU-Gesetz für die Beurteilung, ob ein Mikro-, Klein- oder Mutterunternehmen vorliegt, bei Zugehörigkeit der Gesellschaft zu einer Unternehmensgruppe

die konsolidierten Werte der Gruppe maßgeblich sind.

Daraus folgt, dass eine Vielzahl von in Ungarn ansässigen Konzernunternehmen, die bisher von der Innovationsabgabe befreit waren, ab 2019 zur Abführung der Innovationsabgabe verpflichtet sein wird.

Kontakte für weitere Informationen



Györgyi Csatóri
BPO Managerin
T + 36 (1) 814 9880
gyorgyi.csatari@roedl.com

Impressum

Newsletter Ungarn, Ausgabe 3/2018

Herausgeber:

Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00
www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.